

# Satzung des Vereins **Landesverband der Baumwärter Tirols**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„**Landesverband der Baumwärter Tirols**“.

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Land Tirol.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich geschlechtsspezifisch und gelten daher analog für das weibliche und männliche Geschlecht.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt in seinem Wirkungsbereich die fachlich kompetente Aus- und Weiterbildung der Baumwärter hinsichtlich:

- a) allgemeiner Anbauvoraussetzungen für den Obst- und Gartenbau
- b) Unterlagen und Wuchsstärke der Obstbäume
- c) Pflanzung und Schnitt von Obstgehölzen
- d) Sommerbehandlung von Obstgehölzen
- e) Grundlagen beim Beerenobst
- f) Ernährung durch fachgerechte Düngung
- g) nützlichsschonenden Pflanzenschutz
- h) von Krankheiten und Schädlingen

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder durch:

- a) die Vermittlung von Kenntnissen über den Obst- und Gartenbau bezüglich Pflanzung, Pflege, Düngung und Schnitt von Obst- und Ziergehölzen;
- b) die Beratung über geeignete Sorten für die verschiedensten Anbaugelände – insbesondere sollen die Mitglieder auch bei der Verbreitung neuer Obstsorten Unterstützung bekommen;
- c) die Vermittlung von Kenntnissen in der Gestaltung und Pflege von Hausgärten;

- d) eine Beratung nach dem neuesten Stand der Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des biologischen und integrierten Pflanzenschutzes, Förderung des Nützlingseinsatzes sowie Beratung in der Düngung und im Pflanzenschutz;
- e) die Erstellung eines Arbeitsprogramms und die Koordination von Vorträgen, Versammlungen, Kursen, Ausstellungen, Begehungen und Lehrfahrten;
- f) den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen;
- g) Unterstützung der Obst- u. Gartenbauvereine in der obstbaulichen Beratung und Weiterbildung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:  
ordentliche Mitglieder, bestellte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihr fachliches Wissen mit der Ablegung der Baumwärterprüfung bewiesen haben bzw. sich bereit erklären, diese in angemessener Zeit abzulegen oder auf Grund einer anderweitigen Ausbildung oder Tätigkeit anzunehmen ist, ein gleichwertiges Wissen zu besitzen. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen werden, die ihre organisatorischen Ziele auf die Aus- und Weiterbildung von Baumwärlern, allgemeine wie besondere Methoden zur Vertiefung der Kenntnisse in Sachen Obst- und Gartenbau sowie die Pflanzung und Behandlung von Obstgehölzen und Beerenobst ausgelegt haben. Besonders geht es dabei um die Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Landesobmann. Bei einer Ablehnung kann der Aufnahmewerber Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Natürliche Personen können vom Vorstand oder von der Landwirtschaftskammer aufgabenbezogen bestellt werden, ohne aber über ein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung zu verfügen.

Ehrenmitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich um die Förderung, das Wohl, die Aufgaben und Ziele des Landesverbands der Baumwärlern Tirols verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und Anträge oder Vorschläge bei der Jahreshauptversammlung einzubringen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

b) Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Vorstand des Vereins kann jedes Mitglied ausschließen, das nach einer zweimaligen Abmahnung und einer angemessenen Nachfrist von zwei Monaten der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht Folge geleistet hat. Weiters können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den Vereinsinteressen entgegenwirken oder wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, sich schriftlich an das Schiedsgericht zu wenden und Einspruch zu erheben. Ein Mitglied kann seinen freiwilligen Austritt dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis bringen.

## **§ 7**

### **Mittel zur Erreichung der Ziele**

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

**materielle:**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche Zuwendungen

d) Sponsoring

**ideelle:**

- a) Veranstaltungen
- b) Schulungen
- c) Vorträge
- d) Kurse
- e) Exkursionen

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Jahreshauptversammlung**

Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 muss einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann je Versammlung nur eine Vertretung übernehmen. Werden von einem Mitglied mehrerer Bevollmächtigungen vorgelegt, sind diese als nichtig zu betrachten.

Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, eines Beschlusses der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt, muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Anlassbezogen kann die Abhaltung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung auch von den Rechnungsprüfern verlangt werden.

Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren, bzw. dessen Enthebung,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren, bzw. deren Enthebung,

- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- g) die Änderung der Satzungen,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte,
- i) die Auflösung des Vereins.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Diese Einladung muss die Tagesordnung, den Termin und den Ort beinhalten. Die Landwirtschaftskammer für Tirol ist ebenfalls zu benachrichtigen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind wenigstens 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung berücksichtigt waren, kann nur dann abgestimmt werden, wenn dies von zumindest 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Personen genehmigt wird.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse und Wahlen in der Jahreshauptversammlung haben Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Nur zur Änderung der Satzungen oder bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gibt es mehrere unterschiedliche Wahlvorschläge für eine Funktion, muss schriftlich, in allen anderen Fällen kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Landesobmann sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Landesobmannes ist dieses Protokoll von seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind allen Mitgliedern mittels Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand wird, bis auf den Geschäftsführer und den Vertreter der Landwirtschaftskammer, von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt und besteht aus:

- a) dem Landesobmann,
- b) einen Stellvertreter,
- c) einen Verbandskassier,
- d) Beiräten
- e) einen Geschäftsführer und
- f) einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied muss bei der nächstfolgenden Generalversammlung in einer Wahl bestätigt oder ersetzt werden.

Der Vorstand leitet den Verein satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und besorgt alle laufenden Geschäfte. Ihm obliegen alle Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen satzungsmäßigen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt über Einberufung durch den Landesobmann bzw. bei dessen Verhinderung des Stellvertreters zu Beratungen und Sitzungen zusammen, und zwar so oft es der Landesobmann oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Kopfmehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied sind nur über einen Vorstandsbeschluss möglich.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11**

### **Der Landesobmann**

Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand sowie in der Jahreshauptversammlung. Er hat alle Aussendungen gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Bei allen rechtsverbindlichen Schriftstücken, finanziellen Transaktionen und bei der Fertigung von Urkunden haben der Landesobmann und der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung eines der beiden genannten Organe an dessen Stelle der Landesobmannstellvertreter, zu unterschreiben. Dem Landesobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12**

### **Der Landesobmannstellvertreter**

Der Landesobmannstellvertreter nimmt bei Verhinderung des Obmannes über dessen Auftrag oder Beauftragung durch den Vorstand die Aufgaben des Obmannes wahr.

## **§ 13**

### **Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer sowie der Vertreter der Landwirtschaftskammer für Tirol werden vom Vorstand bis zum Ende der Funktionsperiode des Vorstandes bestellt. Der Geschäftsführer hat den Vorstand und den Obmann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, deren Beschlüsse auszuführen, die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen zu führen sowie den Schriftverkehr zu tätigen. Er übernimmt damit auch die Funktion des Schriftführers und ist für die Redaktion der Mitgliederzeitung „Der Baumwärter“ verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

Der Geschäftsführer hat die Aufgaben der Finanzplanung und den Vorstand laufend über die wirtschaftlichen Entwicklungen zu informieren.

Der Geschäftsführer führt mit dem Obmann die laufenden Geschäfte des Vereines.

## **§ 14**

### **Der Vereinskassier**

Der Vereinskassier hat die Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die Jahresrechnung abzuschließen sowie den Landesobmann und den Geschäftsführer über die

Gebarung am Laufenden zu halten. Der Vereinskassier darf aber nur auf Anordnung des Obmannes und/oder des Geschäftsführers Zahlungen tätigen.

## **§ 15 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Die Jahresrechnung muss bis zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung, spätestens mit 31. März, abgeschlossen sein und von den 2 Rechnungsprüfern geprüft werden.

## **§ 16 Die Beiräte**

Ordentliche Mitglieder können von der Jahreshauptversammlung als Beirat in den Vorstand gewählt werden, unterstützen den Obmann bei der Erreichung der Verbandsziele und haben ein Stimm- und Vorschlagsrecht im Vorstand.

## **§ 17 Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002 sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 im Bezug auf das Erlöschen ihrer Funktion sinngemäß.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 18 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.



Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19 Datenschutz**

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und zur Kommunikation mit Mitgliedern werden personenbezogene Daten der Mitglieder sowie der Funktionäre verarbeitet. Verarbeitet werden Mitgliedsnummer, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Fax), Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeiträgen. Die Daten werden mit Zustimmung der Mitglieder auch über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind diese Statuten sowie die Einwilligung der Betroffenen. Die Datenverarbeitung ist für die Tätigkeit des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Tiroler Obst- und Gartenbauvereine - „Grünes Tirol“, der für den Verein Dienstleistungen übernimmt. Der Verein wird ermächtigt, zu Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben sowie zu statistischen Zwecken personenbezogene Daten der Mitglieder im notwendigen Ausmaß an den Verband zu übermitteln.

## **§ 20 Aufsicht**

Der Verein ist ein von der Landwirtschaftskammer Tirol anerkannter Fachverband und unterstellt sich im Sinne des § 43 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993 idgF, der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer Tirol.

## **§ 21 Vereinsauflösung**

Der Verein kann freiwillig oder gemäß dem Vereinsgesetz von 2002 behördlich aufgelöst werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese außerordentliche Jahreshauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, auch über die Abwicklung zu beschließen. Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und gesetzlich erlaubt ist, einer oder mehreren Organisationen zufallen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgen. Kommt keine Mehrheit zu Stande, fällt das Vermögen dem Verband der Tiroler Obst- u. Gartenbauvereine – "Grünes Tirol" zu.

Der zuletzt amtierende Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde und der Landwirtschaftskammer Tirol schriftlich anzuzeigen.